



Der Grosse Rat  
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond  
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio  
del Cantone dei Grigioni

**Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) betreffend  
Wahlzettel zum Ankreuzen (Botschaften Heft Nr. 13/2024-2025, S. 853)**

## **PROTOKOLL**

### **der Sitzung der Kommission für Staatspolitik und Strategie**

- 
- Datum:** Montag, 10. März 2025, 10.15 bis 11.10 Uhr
- Ort:** Grossratsgebäude, Medienraum, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
- Präsenz:** Brunold (Kommissionspräsident), Cahenzli-Philipp (Kommissionsvizepräsidentin), Bardill, Krättli, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Morf, Rettich, Saratz Cazin, Schutz, Meier-Gort (Ratssekretariat; Protokoll)
- RP Caduff (Vorsteher DVS), KD Spadin, KD-Stv. Hartmann Lüscher
- entschuldigt:** Lamprecht

#### **I. Eintreten**

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

## II. Detailberatung

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<b>Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. Dezember 2024,  beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass «Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)» BR <a href="#">150.100</a> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
<b>Art. 27</b> Stimm- und Wahlzettel  <sup>1</sup> Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden.  <sup>2</sup> Stimm- und Wahlzettel müssen persönlich und handschriftlich ausgefüllt beziehungsweise geändert werden. Artikel 25 Absatz 2 bleibt vorbehalten.	<b>Art. 27</b> Stimm- und Wahlzettel <b>1. Inhalt</b>  <sup>1</sup> <del>Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden.</del> <b>Der Stimmzettel enthält bei Sachabstimmungen die amtlichen Stimm-Abstimmungsfrage und Wahlzettel benutzten Raum zur Beantwortung.</b>  <sup>2</sup> <del>Stimm- und Wahlzettel müssen persönlich und handschriftlich ausgefüllt beziehungsweise geändert werden. Artikel 25 Absatz 2 bleibt vorbehalten.</del> <b>Der Wahlzettel enthält bei den kantonalen und handschriftlich ausgefüllt beziehungsweise geändert werden. Artikel 25 Absatz 2 bleibt vorbehalten. regionalen Majorzwahlen:</b>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen und Vornamen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge und die weiteren Angaben zu den Kandidierenden (Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort und gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einer Partei oder Gruppierung sowie bei bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern den Vermerk "bisher");</p> <p>b) vor jedem Namen ein Feld zum Ankreuzen.</p>	
	<p><b>Art. 27a</b> 2. Ausfüllen</p> <p><sup>1</sup> Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Stimm- und Wahlzettel müssen persönlich und handschriftlich ausgefüllt beziehungsweise geändert werden. Artikel 25 Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Auf den Wahlzetteln für die kantonalen und regionalen Majorzwahlen sind für die Stimmabgabe die vorgedruckten Namen der Kandidierenden im vorgesehenen Feld anzukreuzen (x). Wird der Name einer vorgeschlagenen Person angekreuzt und zugleich gestrichen, wird die Stimme nicht gezählt.</p>	
<p><b>Art. 33</b> 3. Leere Wahl- oder Stimmzettel</p> <p><sup>1</sup> Wahl- oder Stimmzettel gelten als leer, wenn sie keinen Namen beziehungsweise keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen.</p>	<p><b>Art. 33</b> 3. Leere Wahl- oder Stimmzettel, <b>leere Stimmen</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Wahl- oder Stimmzettel</del> <b>Wahlzettel</b> gelten <b>bei den kantonalen und regionalen Majorzwahlen</b> als leer, wenn sie <del>keinen Namen beziehungsweise keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen.</del> <b>überhaupt nicht beschriftet worden sind.</b></p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><sup>2</sup> Stimmzettel gelten als leer, wenn sie keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten unbeantwortete Fragen als leere Stimmen.</p>	
<p><b>Art. 34</b> 4. Ungültige Wahl- oder Stimmzettel</p> <p><sup>1</sup> Wahl- oder Stimmzettel sind ungültig, wenn:</p> <p>a) sie nicht amtlich sind;</p> <p>b) sie anders als handschriftlich ausgefüllt sind;</p> <p>c) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;</p> <p>d) sie unleserlich sind oder sonst keinen eindeutigen Willen der stimmenden Person erkennen lassen;</p> <p>e) wesentliche Teile fehlen;</p> <p>f) sie auf die "Bisherigen" oder ähnlich lauten.</p> <p><sup>2</sup> Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die Wahl- oder Stimmzettel zudem ungültig, wenn:</p> <p>a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterschrieben ist;</p> <p>b) das Zustellkuvert nicht in den von der Gemeinde bezeichneten Briefkasten eingeworfen worden ist oder verspätet eintrifft;</p>	<p><sup>1bis</sup> Bei den kantonalen und regionalen Majorzwahlen sind überdies Wahlzettel ungültig, bei denen die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>c) das Zustellkuvert nicht verschlossen ist;</p> <p>d) im Zustellkuvert mehr Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise liegen;</p> <p>e) das Zustellkuvert oder das Stimmzettelkuvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts, aber nur einen Stimmrechtsausweis enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig;</p> <p>f) bei der Stellvertretung von behinderten Personen (Invaliden) die briefliche Stimmabgabe nicht durch die bevollmächtigte Vertrauensperson erfolgt ist.</p>		
<p><b>Art. 35</b> 5. Ungültige Stimmen bei Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Eine Stimme ist ungültig wenn sie:</p> <p>a) einer nicht wählbaren Person gilt;</p> <p>b) auf eine Person lautet, die derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation);</p> <p>c) begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt.</p> <p><sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen, als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen.</p>	<p><b>Art. 35</b> 5. Ungültige Stimmen bei <del>Wahlen</del><b>kommunalen Majorzwahlen ohne Wahlzettel zum Ankreuzen</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Eine Stimme ist ungültig wenn sie:</del><b>Bei kommunalen Majorzwahlen ohne Wahlzettel zum Ankreuzen gelten bezüglich der Ungültigkeit von Stimmen die Regelungen gemäss Absatz 2 und Absatz 3, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.</b></p> <p>a) <i>Aufgehoben</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>2</sup> <del>Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen, als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen</del><b>Eine Stimme ist ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen., wenn sie:</b></p> <p>a) einer nicht wählbaren Person gilt;</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>b) auf eine Person lautet, deren Namen derselbe Wahlzettel bereits enthält (Kumulation);</p> <p>c) begründete Zweifel darüber offenlässt, wem sie gilt.</p> <p><sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen als Personen zu wählen sind, sind die überzähligen Stimmen ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	<p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

**Antrag der Regierung gemäss Botschaft S. 867:**

2. der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Wahlzettel zum Ankreuzen) zuzustimmen.

*Gemäss Botschaft*

*Antrag Kommission*

3. den Fraktionsauftrag BDP betreffend Vereinfachung des Wahlverfahrens im Kanton Graubünden in Ämter der Exekutive und Legislative (Erstunterzeichner Widmer [Felsberg]) vom 23. Oktober 2018 als erledigt abzuschreiben.

Chur, 10. März 2025/grm